

Besondere Bedingung Nr. 4250

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer nicht auf diese berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet wäre.